

**Land Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt -**

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)**

**Freistellung von Bahnbetriebszwecken
betreffend Flurstücke in der Gemarkung Rodleben in der kreisfreien Stadt Dessau-
Roßlau**

vom 09.11.2023

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) öffentlich bekannt gegeben.

Beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist ein Änderungsantrag der TEW Technik-Energie-Wasser Servicegesellschaft mbH (Sitz: Am Pharmapark 15 in 06861 Dessau-Roßlau) auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke eingegangen:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)
1	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	306	171.242
2	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	280	31.884
3	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	87	780
4	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	7/3	3.118
5	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	90	99

Die Flurstücke zu den Nrn. 1, 4 und 5 sollen vollständig und die Flurstücke zu den Nrn. 2 und 3 anteilig freigestellt werden. (Die Einzelheiten sind in den Planunterlagen deutlich gemacht.)

Der vorliegende Freistellungsantrag beinhaltet Flurstücke in unmittelbarer Nähe zum Impfstoffwerk Dessau-Tornau, deren Bahnanlagen – nach Auskunft des Antragstellers - seit dem 31.12.1998 stillgelegt worden sind.

Aufgrund der Änderung und Erweiterung des Verfahrensgegenstand bezieht sich diese öffentliche Bekanntmachung auf die bereits erfolgte öffentliche Bekanntmachung vom 05.07.2023 (veröffentlicht am 18.07.2023).

Hiermit werden nochmal die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes (vom 27. Dezember 1993 [BGBl. I S. 2378, 2395], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 [BGBl. I Nr. 107]) bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffene Gemeinde sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), während der Dienststunden eingesehen werden. Bei Bedarf können diese auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken vorzutragen, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des genannten Flurstücks sprechen.

Die Stellungnahme ist dem Landesverwaltungsamt unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Halle, den 09.11.2023

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

gez. Hübner